

---

**Richtlinien für  
Katechetinnen und Katecheten im Teilamt  
an Volksschulen im Bistum St.Gallen**

2014

---



Richtlinien für  
Katechetinnen und Katecheten im Teilamt  
an Volksschulen im Bistum St. Gallen

---

## Übersicht

1.	Übersicht über religionspädagogische Berufe und Fächer	4
2.	Religionspädagogik im heutigen gesellschaftlichen Umfeld	6
3.	Katechetin, Katechet im Teilamt	7
4.	Einführung in die Katechese und Wählbarkeit	12
5.	Begleitung der katechetischen Arbeit	12
6.	Anstellung	13
7.	Besoldung	16
8.	Hilfen für Katechese und Religionsunterricht	18
9.	Muster eines Anstellungsvertrages für Katechese/Religionsunterricht	19
10.	Muster eines Pflichtenheftes	19
11.	Rekursinstanz	19
12.	Wichtige Adressen	19

## 1. Übersicht über religionspädagogische Berufe und Fächer

Das Bistum St. Gallen kennt folgende Ausbildungswege zur Katechetin, zum Katecheten; diese entsprechen zwei unterschiedlichen Berufsbildern:

Bezeichn.	Ausbildung	Beauftragung	Anstellung
Katechetin, Katechet im Hauptamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Religionspädagogisches Studium am RPI mit anschließender pastoraler Einführung im Bistum St. Gallen. Dem entspricht auch der frühere Ausbildungsweg mit Abschluss am KIL oder weitere Ausbildungen mit Wählbarkeitsausweis und der pastoralen Einführung.</li> </ul>	Institutio als Katechetin, Katechet im Hauptamt	Anstellung bis zu 100 %. Unabhängig vom Anstellungsgrad können maximal 12 Lektionen konfessioneller und/oder interkonfessioneller Religionsunterricht erteilt werden. Für das restliche Anstellungspensum sind andere religionspädagogische Aufgaben zu übernehmen (z.B. Gemeindekatechese, Jugendarbeit, Firmwegverantwortung, Präsesamt...). Für Abweichungen vgl. 3.2.1.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildung zur Katechetin, zum Katecheten im Teilamt mit der Wählbarkeit für das Bistum St. Gallen.</li> <li>- Kurs "Studiengang Theologie"</li> <li>- Mehrjährige Praxiserfahrung</li> <li>- Gesuch um Anerkennung als Katechet, Katechetin im Hauptamt durch das Bistum an das Regensamt.</li> </ul>	Wählbarkeitsausweis des Bischofs als Katechetin, Katechet im Hauptamt	
Katechetin, Katechet im Teilamt (ehemals Katechetin im Nebenamt)	Ausbildung nach ForModula oder Diözesaner Ausbildungskurs. Anschliessend Katechetische Einführung.	Wählbarkeitsausweis des Bischofs als Katechetin, Katechet im Teilamt	Anstellung bis max. 12 Lektionen konfessioneller und interkonfessioneller Religionsunterricht. Für Abweichungen vgl. 3.2.1.

<b>Bezeichn.</b>	<b>Ausbildung</b>	<b>Beauftragung</b>	<b>Anstellung</b>
Fachlehrkraft Religion	Ausbildung als Primar- oder SekundarlehrerIn mit Vertiefungsstudium Religion	Vermerk im Diplom "Vertiefungsstudium Religion"	Berechtigung zur Erteilung von bis zu 4 Jahreswochenlektionen des interkonfessionellen Religionsunterrichtes
	Ausbildung als Primar- oder SekundarlehrerIn mit Vertiefungsstudium Religion und Zusatzmodul "Religion" der PHSG	Zertifikat Zusatzmodul Religion	Berechtigung zur Erteilung von bis zu 4 Jahreswochenlektionen interkonfessionellen und konfessionellen Religionsunterrichtes

Für die religiöse Bildung im Rahmen der Schule existieren in der Deutschschweiz unterschiedliche Gefässe. Im Kanton St. Gallen unterscheiden wir die folgenden Formen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ausrichtung/Inhalt</b>
Katechese	Religionsunterricht, welcher die Einführung in den Glauben und das Leben der Ortspfarrei und der Kirche zum Ziel hat; ist konfessionell und bekennend.
konfessioneller Religionsunterricht	Von einer Konfession verantworteter Religionsunterricht; ist konfessionell und bekennend.
ökumenischer Religionsunterricht	Von der evangelischen und der katholischen Kirche gemeinsam verantworteter Religionsunterricht; ist konfessionell (beide Konfessionen) und bekennend.
interkonfessioneller Religionsunterricht	Religionsunterricht, der die jüdisch-christlichen Grundlagen des Glaubens zum Inhalt hat (ehemaliger Bibelunterricht); ist nicht konfessionell und bekennend.
Ethik und Kultur	Unterricht, der religiöse Phänomene aus einer beschreibenden Perspektive betrachtet ("teaching about religion")

## **2. Religionspädagogik im heutigen gesellschaftlichen Umfeld**

### **2.1 Ausgangslage**

Das gesellschaftliche Umfeld, in dem die Kirche in der Glaubensverkündigung tätig ist, hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Religion wird vielerorts als "Privatsache" betrachtet oder ist aus Leben und Alltag der Familien weitgehend verschwunden. In vielen Lebensbereichen haben sich Wertvorstellungen gewandelt. Eine gewisse Unverbindlichkeit hat sich breit gemacht und weitet sich immer stärker aus.

Auf der anderen Seite sind viele Kinder und Jugendliche auf der Suche nach Sinn, nach inneren Werten, die das Leben lebenswert machen. Sie suchen nach Orientierung. Die Kirche ist heute aufgerufen, die frei- und frohmachende Botschaft - angepasst an diese Zeit und Situation - nachhaltig zu verkünden und jungen Menschen Wege eines gelingenden und erfüllenden Lebens aufzuzeigen.

### **2.2 Position der Religionspädagogik**

Katechese, Religionsunterricht und Jugendarbeit waren früher weitgehend eine Ergänzung zur religiösen Grundformung, die in den Familien und im pfarreilichen Leben (z.B. in der Liturgie, in Gruppenrunden und Verbänden) geschehen ist. Heute haben Katechese und Religionsunterricht nicht mehr nur weiterführende Funktion in Richtung religiöser Bildung, sondern müssen - wie das Schulwesen im Staat auch - vermehrt Erziehungsaufgaben übernehmen. Dies ist eine zusätzliche Herausforderung für die Unterrichtenden. Die interkulturelle Zusammensetzung der Klassen stellt vielerorts eine zusätzliche Herausforderung und Chance dar, zeigen Kindern mit Migrationshintergrund doch oftmals eine deutlich akzentuierte religiöse Vorbildung. Überdies fasst heutige Religionspädagogik ein lebenslanges Lernen ins Auge, insbesondere die Katechese für junge Erwachsene (Firmung ab 18) und junge Familien. Begrifflich wird der Religionsunterricht von der Katechese unterschieden: Mit "Religionsunterricht" wird primär die interkonfessionelle, als "Katechese" die konfessionelle Bildung bezeichnet.

### **2.3 Katechese, Religionsunterricht und Schule**

In den Kantonen St. Gallen und Appenzell Innerrhoden (in Appenzell Ausserrhoden teilweise) haben die Landeskirchen die Chance, Katechese und Religionsunterricht in der Schule innerhalb des Stundenplanes zu erteilen. Der Teilbereich "Religion" ist im Kanton St. Gallen ausserdem eingebettet in den Fachbereich "Mensch und Umwelt" und ist so fest verankert im Fächerkanon der Schule. Durch diese Einbindung in den schulischen Rahmen bringen die Landeskirchen, die diesen Unterricht verantworten, zum Ausdruck, dass sie aktiv mitwirken wollen in der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Damit ist der Religionsunterricht Teil des Systems Schule. Entsprechend ist es notwendig, dass sich Katechetinnen/Katecheten und Religionslehrkräfte möglichst ins Schulleben integrieren (Präsenz im Lehrerzimmer, Teilnahme an Anlässen...). Der gegenseitige Informationsaustausch und eine gute Zusammenarbeit mit den Klassenlehrkräften und Schulleitungen sind wichtig.

Die Chance, welche der Lernort Schule zur religiösen Bildung bietet, gilt es zu nutzen, ist doch die Schule für viele Heranwachsende der einzige Lernort des Glaubens, der Ort, wo Werteklärunen, Sinndeutungen auf christlichem Hintergrund und religiöse Wissenvermittlung möglich sind. Vom Lernort Schule her müssen aber auch Türen zur religiösen Bildung im Nach-Schulalter geöffnet werden (in Jugendarbeit, Erwachsenen- und Familienkatechese). Die Vernetzung dieser verschiedenen Lernorte ist eine wichtige pastorale Aufgabe und liegt in der Verantwortung der pastoralen Leitungsteams.

### **3. Katechetin, Katechet im Teilamt**

#### **3.1 Berufsbild**

Das Fach Katechese/Religionsunterricht im schulischen Kontext zu erteilen ist anspruchsvoll. Einerseits bringen die SchülerInnen sehr heterogene Voraussetzungen für das Fach mit, was Vorwissen, Unterstützung durch das Elternhaus und Motivation betrifft. Andererseits müssen sich Katecheten/Katechetinnen im schulischen Kontext in die jeweilige Schulhaus-Kultur integrieren und werden mit den regulären Lehrkräften verglichen. Dies alles bedingt neben einer entsprechenden Persönlichkeit eine fundierte Ausbildung. Der katechetische Dienst ist demnach ein pädagogischer und zugleich pastoraler Dienst. Wer ihn ausübt, hat ein vielseitiges Anforderungsprofil zu erfüllen, bei dem die fachliche Ausbildung und Fähigkeit ebenso ins Gewicht fällt wie die Persönlichkeit.

#### **3.1.1 Anforderungsprofil und Voraussetzungen**

##### **3.1.1.1 Persönlichkeit**

Eine Katechetin/ein Katechet

1. ist kommunikativ und beziehungsfähig.
2. versteht es, vor einer Klasse sicher aufzutreten.
3. kann sich in Wort und Schrift korrekt ausdrücken.
4. ist fähig, sich in Menschen und Situationen einzufühlen und die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu verstehen.
5. hat einen lebendigen Glauben.
6. vermag kreativ zu denken und Ideen praktisch umzusetzen.
7. ist teamfähig und zu ökumenischer Kooperation sowie zu Zusammenarbeit mit Freiwilligen bereit.
8. ist psychisch und physisch belastbar.
9. vermag selbständig zu arbeiten und Initiative zu ergreifen.
10. ist bereit und fähig Konflikte konstruktiv zu bearbeiten.
11. besitzt ein gesundes Mass an Selbstkritik.
12. besitzt kritisches Denk- und Urteilsvermögen.
13. ist lernfähig und bereit Neues zu entwickeln sowie fähig, sich Theorien, Analysen und Interpretationen in Bezug auf religiöse und gesellschaftliche Probleme anzueignen.

Es ist wünschenswert, wenn er/sie bereit ist, sich in der Pfarrei für die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zu engagieren.

### **3.1.1.2 Fachliche Voraussetzungen**

Eine Katechetin/ein Katechet

1. hat eine anerkannte religionspädagogische Ausbildung für die entsprechende Schulstufe absolviert (Katechetikkurs/ForModula, ...)
2. ist daran interessiert, mit Eltern zusammenzuarbeiten.
3. besitzt das pädagogische Geschick, um Kindern und Jugendlichen den christlichen Glauben zu vermitteln (auch im Hinblick auf das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft).
4. vermag Beziehungen so zu gestalten, dass Glauben und Persönlichkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gefördert werden.
5. ist bereit, sich berufsbegleitend religionspädagogisch und fachdidaktisch weiterzubilden.
6. versteht es, theologische Themen verständlich darzulegen und zu elementarisieren.

### **3.1.1.3 Pastorale und theologische Voraussetzungen**

Eine Katechetin/ein Katechet

1. vermag das religiöse Suchen, Fragen und Feiern in den unterschiedlichsten Erscheinungsweisen zu erkennen und zu fördern.
2. hat eine grundsätzlich positive Haltung zur katholischen Kirche.
3. ist selbst spirituell auf dem Weg.
4. nimmt aktiv am Leben einer Pfarrei bzw. einer christlichen Gemeinschaft teil.
5. ist Mitglied der römisch-katholischen Kirche und nimmt am kirchlichen Leben teil.
6. vermag Fragen der Theologie und Pastoral in einem gesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen.

### **3.1.2 Berufsbezeichnung**

„Katechet/Katechetin im Teilamt“ ist die Berufsbezeichnung für jene, die im Rahmen der Schule oder der Pfarrei den konfessionellen (und z.T. auch interkonfessionellen) Religionsunterricht (im Teilamt) erteilen. Im Bereich der Schule ist eine Katechetin/ein Katechet eine „Fachlehrkraft Religion“.

„Fachlehrkraft Religion“ ist ferner auch die Berufsbezeichnung für schulische Lehrpersonen, welche im Rahmen ihrer Ausbildung die Berechtigung erworben haben, Religionsunterricht (interkonfessionell, konfessionell oder ökumenisch) zu erteilen.



## **3.2 Tätigkeitsbereiche**

### **3.2.1 In der Schule:**

Katechetinnen und Katecheten können nach Abschluss der katechetischen Ausbildung bis 6 Wochenlektionen konfessionellen oder interkonfessionellen Religionsunterricht an der Volksschule erteilen, und zwar grundsätzlich auf jener Schulstufe, für die sie ausgebildet sind. Zeitlich befristete Ausnahmen sind möglich.

Nach einer Bewährungszeit im Religionsunterricht ist eine Erhöhung der wöchentlichen Lektionenzahl wie folgt möglich:

- nach 5 Dienstjahren auf 9 Wochenlektionen
- nach 10 Dienstjahren auf 12 Wochenlektionen

Die Lektionenzahl kann erhöht werden, wenn

1. sich die Katechetin/der Katechet im Religionsunterricht bewährt.
2. sie/er die Weiterbildungspflicht erfüllt (vgl. Punkt 3.3.2, Beleg durch das Testatheft oder die Kursausweise).
3. eine von der FaKaRu veranlasste Visitation positiv ausfällt.

Möchte eine Katechetin, ein Katechet mehr Lektionen erteilen als jeweils vorgesehen, so muss sie/er dies beim Amt für Katechese und Religionspädagogik beantragen.

### **3.2.2 In der Pfarrei:**

Zur Tätigkeit als Katechetin/Katechet gehört darüber hinaus eine in vernünftigen Rahmen gehaltene Mitarbeit in der Pfarrei, z.B. Elternabende, Mitgestaltung von Kinder- und Familiengottesdiensten, Missions- und Fastenopferaktionen usw. Diese ausserschulischen Tätigkeiten sollen bei der Erstellung des Pflichtenheftes besprochen und schriftlich festgehalten werden (vgl. Punkt 10).

Für grössere zusätzliche Dienste im Rahmen ihrer Ausbildungskompetenzen, z.B. ausserschulische Projekte im Zusammenhang mit der Sakramentenkatechese, sind Katechetinnen und Katecheten von der Kirchgemeinde angemessen zu entschädigen.

### **3.2.3 Absprachen**

Dort, wo der konfessionelle und der interkonfessionelle Religionsunterricht von zwei verschiedenen Personen erteilt wird, ist eine Absprache in Bezug auf die zu behandelnden Themenfelder und Inhalte dringend erforderlich. Ausserdem ist es wichtig, dass Katechetinnen und Katecheten einen regelmässigen Gedanken- und Informationsaustausch mit den für den Religionsunterricht zuständigen Personen pflegen.

Ebenso ist die verantwortliche Person für die Katechese und den Religionsunterricht mit allen Lehrkräften, die Religionsunterricht erteilen, im Gespräch und bildet die Nahtstelle zum Pastoralteam.

Wer Religionsunterricht erteilt, soll bei auftauchenden Problemen frühzeitig mit der für den Religionsunterricht zuständigen Person Kontakt aufnehmen.

### **3.2.4 Reduktion oder Rückzug zugeteilter Religionsunterrichtslektionen**

In der Katechese und im Religionsunterricht gilt, wie auch bei jedem anderen Beruf: Ausbildung ist keine Zusicherung für eine entsprechende Anstellung. Falls es die Umstände erfordern, müssen Katechetinnen und Katecheten bereit sein, früher zugeteilte Stunden per Ende Semester wieder abzugeben. Die für den Religionsunterricht verantwortliche Person ist verpflichtet, in einem solchen Fall frühzeitig einen Pensenplan zu erstellen, um eine Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende Semester einhalten zu können. Mit betroffenen Personen ist rechtzeitig das Gespräch aufzunehmen und die Massnahme zu begründen.

## **3.3 Ausbildung - Weiterbildung**

### **3.3.1 Ausbildung**

#### **3.3.1.1 Personen ohne Lehrer/innen-Diplom**

Voraussetzung um im Bistum St. Gallen Katechese und Religionsunterricht in der Volksschule erteilen zu können, ist die Ausbildung zur Katechetin/zum Katecheten entsprechend dem Ausbildungsprogramm der Fachstelle Katechese und Religionsunterricht des Bistums St. Gallen (FaKaRu) oder eine gleichwertige. Der Ausbildungskurs richtet sich nach den Vorgaben von ForModula und umfasst die folgenden Pflicht- und Wahlpflicht-Module:

#### **Pflichtmodule**

1. Grundlagen Religionspädagogik (Modulnummer: M 2)
2. Grundzüge biblischer Theologie (M 3)
3. Grundzüge christlicher Existenz (M 4)
4. Liturgiegestaltung (M 14)
5. Spirituelle Prozesse begleiten (M 15)
6. Katechetische Arbeit mit Erwachsenen (M 24)
7. Leben und Arbeiten in der Kirche (M 35)
8. Abschlussprüfung (M 36)

#### **Wahlpflichtmodule**

Aus den Wahlpflicht-Modulen ist ein Stufenmodul und ein Sakramentenmodul zu wählen.

9.
  - Katechese Unterstufe (M 6)
  - Katechese Mittelstufe (M 8)
  - Katechese Oberstufe (M 10)
10.
  - Sakramentenhinführung I: Taufe (M 17)
  - Sakramentenhinführung II: Versöhnung (M 18)
  - Sakramentenhinführung III: Eucharistie (M 19)
  - Sakramentenhinführung IV: Firmung (M 20)

## **Wahlmodule**

Die Wahlmodule vermitteln Zusatzqualifikationen für spezielle Arbeitsgebiete. Sie gehören nicht zur Grundausbildung als Katechetin/Katechet.

- Gemeindekatechese (M 12)
- Heilpädagogischer Religionsunterricht (M 13)
- Leitungsaufgaben im Katechesebereich (M 22)
- Erwachsenenbildung (M 23)
- Projekt mit Jugendlichen (M 29)
- Persönlichkeitsbildung (M 30)

### **3.3.1.2 Ausgebildete Lehrkräfte der Volksschule**

StudentInnen der PHSG können im Rahmen ihrer Ausbildung das Vertiefungsstudium *Religion* besuchen. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung berechtigt zum Erteilen von interkonfessionellem Religionsunterricht (vgl. *Richtlinie für Religionslehrpersonen im Bistum St. Gallen*). Erwerben sie darüber hinaus das Zertifikat des *Zusatzmoduls Religion*, so erhalten sie das katechetische Diplom, das zum Erteilen des konfessionellen Religionsunterrichtes (Katechese) berechtigt. Sowohl das Vertiefungsstudium, wie auch das Zusatzmodul *Religion* können nachträglich berufsbeleitend besucht werden. Weiter besteht die Möglichkeit im Rahmen der Ausbildung nach ForModula die entsprechenden Qualifikationen für den interkonfessionellen und den konfessionellen Religionsunterricht zu erwerben. Die hierzu erforderlichen Module sind auf der Homepage der *Fachstelle Katechese und Religionsunterricht* (FaKaRu) publiziert ([www.fakaru.ch](http://www.fakaru.ch)).

Die Absolventinnen und Absolventen des Vertiefungsstudiums, wie auch des Zusatzmoduls, werden anschliessend im Zeitraum von zwei Jahren durch die Leitung der FaKaRu einmal (bei Bedarf mehrmals) im Religionsunterricht visitiert. Bei erfolgreichem Abschluss dieser Unterrichtspraxis können sie beim Amt für Katechese und Religionspädagogik das Wählbarkeitszeugnis für die entsprechende Stufe beantragen.

### **3.3.2 Weiterbildung**

Katechetinnen/Katecheten und schulische Lehrpersonen mit der Unterrichtsberechtigung für interkonfessionellen, konfessionellen oder ökumenischen Religionsunterricht haben die Pflicht, sich regelmässig im katechetischen, religionspädagogischen, theologischen und spirituellen Bereich weiterzubilden. Gemäss den Richtlinien der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) sind Katechetinnen und Katecheten verpflichtet, jährlich drei Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen (Tages-, Halbtages- oder Abendkurse). Auch von schulischen Religions-Lehrpersonen wird jährlich eine entsprechende Weiterbildung erwartet. Veranstaltungen, die mehr als 5 Stunden umfassen, werden im Bistum St. Gallen als zwei Kurse angerechnet. Die Kurse sollen Themen der zu unterrichtenden Stufe beinhalten. Dabei kann aus dem Angebot des ökumenischen Weiterbildungsprogrammes "ru-im-puls" oder anderer katechetischer Institutionen, der Lehrerweiterbildung oder des Schweizerischen Katholischen Bibelwerkes ausgewählt werden.

Der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen ist im Testatheft eintragen zu lassen, respektive durch einen Kursausweis im Portfolio zu belegen. Das Testatheft, respektive die Kursausweise/das Portfolio sind einmal jährlich dem Verantwortlichen für

Religion der Pfarrei und/oder der Kirchenverwaltung der anstellenden Pfarrei vorzulegen. Wurde die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt, so wird der Gehaltsstufenanstieg verweigert. Eine fortgesetzte Verletzung der Weiterbildungspflicht kann den Entzug der Wählbarkeit durch das Bistum zur Folge haben.

Über die ordentliche Weiterbildung hinaus ist auch der Besuch von Aufbaumodulen empfehlenswert, die das katechetische Praxisfeld erweitern, wie Liturgiekurs, Elternarbeit, Heimgruppenunterricht (HGU), Heilpädagogischer Unterricht (HRU) usw.

## **4. Einführung in die Katechese und Wählbarkeit**

### **4.1 Einführung in die Katechese**

Nach dem erfolgreichen Abschluss der ForModula-Ausbildung absolviert die Neukatechetin/der Neukatechet die zweijährige *Einführung* in die Katechese. Der Anstellungsvertrag ist in dieser Einführungszeit auf zwei Jahre zu befristen. Während dieser Zeit werden die BerufseinsteigerInnen durch qualifizierte Personen begleitet. Die Begleitpersonen werden von der FaKaRu zugeteilt. Bei erfolgreichem Abschluss der *Einführung* kann der Wählbarkeitsausweis für die entsprechende Stufe gemäss den kirchlichen Richtlinien beantragt werden.

### **4.2 Wählbarkeit**

Der Wählbarkeitsausweis ermöglicht im ganzen Bistum eine unbefristete Anstellung auf der/den jeweiligen Stufe(n). Beantragt werden kann er nach Abschluss der katechetischen Ausbildung und erfolgreicher katechetischer Einführung beim Amt für Katechese und Religionspädagogik. Bei späterer Nichtbewährung in der Katechese oder gravierenden Verstössen gegen die Richtlinien kann die Wählbarkeit wieder entzogen werden.

## **5. Begleitung der katechetischen Arbeit**

### **5.1 Von Seiten der Diözese**

Bei Problemen im Unterricht oder bei Konflikten, die vor Ort nicht gelöst werden können, steht die FaKaRu für Beratung, Begleitung und Vermittlung zur Verfügung. Diese Unterstützung leistet die Fachstelle entweder selbst oder über von ihr beauftragte Fachpersonen. Dabei sind 3 Beratungs- oder Interventionssitzungen pro Jahr und Kirchgemeinde gratis. Aufwändigere Einsätze werden verrechnet.

## **5.2 Von Seiten des Dekanates**

Die Dekanatsdelegierten für Katechese und Religionsunterricht sind zugleich Mitglieder der Begleitkommission der FaKaRu. Sie informieren die im Religionsunterricht Tätigen regelmässig und rufen sie wenigstens einmal pro Schuljahr zu Erfahrungsaustausch, Information und allenfalls Weiterbildung zusammen.

## **5.3 Von Seiten der Seelsorgeeinheit/Pfarrei**

In der Seelsorgeeinheit/Pfarrei hat die Kommission für kirchlichen Unterricht (KKU) die Aufgabe der Begleitung des Religionsunterrichtes vor Ort. Ihr obliegt u.a. die Visitation und die Kontrolle über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht (aufgrund des Testatheftes oder des Portfolios, vgl. Papier "Kommission für kirchlichen Unterricht").

### **5.3.1 RU-Verantwortliche Person im Team der Pfarrei oder der Seelsorgeeinheit**

In jeder Pfarrei/Seelsorgeeinheit ist eine katechetisch tätige Person für Katechese und Religionsunterricht verantwortlich. Diese Person ist Mitglied der KKU oder arbeitet mit dieser zusammen. In allen fachlichen Fragen ist sie die erste Ansprechperson der Katechetinnen/Katecheten. Diese Person:

- informiert das Team über die Belange der Katechese.
- beruft KatechetInnen-Runden ein.
- koordiniert die Zuteilung der Lektionen unter den angestellten Katechetinnen und Katecheten. Bei Differenzen wird die Kirchenverwaltung beigezogen.
- begleitet Katechetinnen und Katecheten in beruflichen Fragen.
- vermittelt bei Konflikten
  - unter KatechetInnen,
  - zwischen Katechetinnen/Katecheten und Mitgliedern des Seelsorgeteams
  - zwischen Katechetinnen/Katecheten und Eltern
  - zwischen Katechetinnen/Katecheten und (Klassen-)Lehrpersonen
- erstellt das Budget für den Bereich Katechese.
- ist für fachliche Fragen Ansprechperson der Schule.
- ist für den Bereich der Katechese und des Religionsunterrichtes Kontaktperson zur reformierten Kirche vor Ort.

## **6. Anstellung**

### **6.1 Voraussetzungen**

Es dürfen nur Frauen und Männer mit Katechese in der Schule betraut werden, die entsprechend ausgebildet und Angehörige der römisch-katholischen Kirche sind. Nach zweijähriger Bewährung in der katechetischen Arbeit können sie den Wählbarkeitsausweis beantragen, welche Voraussetzung für eine unbefristete Anstellung ist.

## **6.2 Verantwortliche**

### **6.2.1 Beauftragung**

Für die Beauftragung zur Katechese oder zum Religionsunterricht vor Ort ist der Pfarreibeauftragte oder aber der Ressortverantwortliche für Katechese der Seelsorgeeinheit zuständig. Dabei sind die Vorgaben unter 6.1 einzuhalten.

### **6.2.2 Begleitung**

Anstellende Behörde ist der Kirchenverwaltungsrat. Ein jährliches MitarbeiterInnen-Gespräch wird empfohlen. Dieses kann auch durch Mitglieder der KKU geführt werden. Die entsprechenden Protokolle müssen dann der Kirchenverwaltung zugestellt werden.

In jeder Seelsorgeeinheit/Pfarrei ist eine für die Katechese verantwortliche Person zu bezeichnen. Die Katechetinnen und Katecheten sind darüber zu informieren, wer in der Seelsorgeeinheit/Pfarrei diese Funktion erfüllt. Ebenfalls ist zu klären, wer für administrative Fragen verantwortlich bzw. Rekursinstanz ist.

Für die Visitation des Religionsunterrichts ist die Kirchenverwaltung zuständig. Sie kann diese Aufgabe an die Kommission für den kirchlichen Unterricht oder eine Visitationskommission delegieren. In diesem Falle sind die Visitationsberichte jedoch der Kirchenverwaltung vorzulegen.

### **6.2.3 Konfliktregelung**

Differenzen und Schwierigkeiten bezüglich der katechetischen Aufgaben sind grundsätzlich mit der für Katechese und Religionsunterricht verantwortlichen Person und/oder gegebenenfalls mit der Kommission für kirchlichen Unterricht zu klären. Lässt sich auf diesem Weg keine Einigung erreichen, ist bei inhaltlichen Fragen die Person, welche die Katechetin/den Katecheten beauftragt hat und dann das Amt für Katechese und Religionspädagogik Rekursinstanz, bei arbeitsrechtlichen Fragen die Kirchenverwaltung und dann der Administrationsrat.

## **6.3 Anstellungsvertrag und Pflichtenheft**

Das Anstellungsverhältnis ist schriftlich mit einem (nach Erhalt der Wählbarkeit) unbefristeten Anstellungsvertrag zu regeln. Dieser ist kündbar bis 3 Monate vor Semester- bzw. Schuljahresende. Bei Lektionenzahlen, die vorübergehend die im Anstellungsvertrag fixierten Lektionen übersteigen, ist allenfalls ein zusätzlicher befristeter Lehrauftrag auszufertigen.

Für ausgebildete Klassenlehrkräfte wird ein spezieller Anstellungsvertrag und ein Pflichtenheft ab einer Wochenlektion erstellt. Für sie gelten sinngemäss die Anstellungsbedingungen der Schule. Ausgebildete Klassenlehrkräfte werden analog den Katechetinnen und Katecheten visitiert. Die Kirchgemeinde kann bei ungenügenden Leistungen, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, den Lehrauftrag auflösen.

Bestandteil des Anstellungsvertrages ist ein individuelles und laufend aktualisiertes Pflichtenheft, das zwischen Katechetinnen/Katecheten und dem/der für Katechese und Religionsunterricht Verantwortlichen in der Seelsorgeeinheit/Pfarrei abgesprochen ist. Im Pflichtenheft werden die Anzahl der übertragenen Religionsstunden und die damit verbundenen Tätigkeiten aufgeführt. Bei zusätzlichen Tätigkeiten ist festzuhalten, wie diese entschädigt werden.

#### 6.4 Arbeitszeitberechnung

Pro Lektion (50 Minuten) wird wie im Schulbereich 1,7 Arbeits-Stunden berechnet. Darin inbegriffen sind folgende Aufgaben:

1. Vorbereiten und Erteilen der Lektion.
2. Gespräche und Kontakte mit Eltern und Lehrpersonen
3. Korrespondenz und Telefonate
4. Teilnahme am Elternabend der jeweiligen Klassen oder Durchführung eines eigenen Elternabends
5. Teilnahme an katechetischen Runden vor Ort oder im Dekanat
6. Erfüllung der Weiterbildungspflicht
7. Je nach Schulstufe: z.B. Gestaltung eines Schülergottesdienstes

Aufgrund der längeren schulfreien Zeit ergeben sich ausserdem ohne zusätzliche Bezahlung folgende Restzeiten für weiteres Engagement in der Pfarrei/Seelsorgeeinheit. Bei einer Anstellung auf Pfarreebene ist dieses Engagement in jenen Pfarreien zu leisten, in welchen die entsprechenden Lektionen erteilt werden. Erfolgt die Anstellung auf der Ebene der Seelsorgeeinheit, so entscheidet der/die Ressortverantwortliche über den Einsatz.

Lektionen	Stunden pro Jahr		Lektionen	Stunden pro Jahr
1 - 3	4		8	17
4	6		9	20
5	8		10	24
6	10		11	29
7	13		12	34

Bei Unklarheiten steht die FaKaRu beratend zur Verfügung.

## **7. Besoldung**

### **7.1 Grundsatz**

Die finanziellen Regelungen fallen grundsätzlich in den Autonomiebereich der Kirchgemeinden. Der Administrationsrat empfiehlt den Kirchgemeinden die Regelungen des Erziehungsdepartementes zu übernehmen.

### **7.2 Gehaltsansätze**

- Katechetinnen und Katecheten mit einem Teilpensum auf der Primarstufe werden nach den Ansätzen für Primarlehrkräfte entschädigt.
- Wer auf der Oberstufe unterrichtet, wird entsprechend den Gehaltsansätzen für Oberstufen-Lehrkräfte entlohnt.
- Pro Jahreswochenstunde wird 1/28 des Gehalts für Primarlehrkräfte bzw. Oberstufenlehrkräfte (inkl. 13. Monatsgehalt) entschädigt.
- Vertretungen über längere Zeit werden ebenfalls pro Jahreswochenstunde mit 1/28 des Gehalts für Primarlehrkräfte bzw. Oberstufenlehrkräfte (inkl. 13. Monatslohn) entschädigt.
- Für Einzellektionen (Aushilfen) gilt der Ansatz 1/1200 des Jahresgehalts für Lehrkräfte der Primar- bzw. Oberstufe.
- Ausgebildeten Lehrkräften der Primar- und Oberstufe, die in ihren eigenen Klassen Religionsunterricht erteilen, wird dieser Unterricht als Überstunde mit 1/28 des Monatsgehaltes beglichen.
- Für Unterrichtende, welche die katechetische Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gilt der Ansatz des 1. Dienstjahres (Stufe A 1) ohne 13. Monatsgehalt (Stellvertretung ohne Patent).

#### **7.2.1 Unfallversicherung und betriebliche Vorsorge**

Beträgt der Bruttolohn die vom Gesetz bestimmte Höhe, sind Beiträge an die Nichtbetriebs-Unfall-Versicherung und an die Pensionskasse im Anstellungsvertrag zu regeln. Bei Anstellung in mehreren Kirchgemeinden sind die Lektionen zusammenzuzählen und die Beiträge der einzelnen Kirchgemeinden entsprechend der Anzahl erteilter Lektionen aufzuschlüsseln. Die Kirchgemeinde mit der grössten Anstellung übernimmt die Federführung (vgl. *Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien* 1.3. des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen). Detaillierte Vorschläge finden sich im Muster-Arbeitsvertrag (siehe Punkt 9).

Erreicht der Bruttolohn nicht die vom Gesetz festgesetzten Mindest-Höhe, kann sich eine Katechetin/ein Katechet freiwillig bei der Pensionskasse der Diözese St. Gallen versichern lassen – vorbehaltlich der Zustimmung des Stiftungsrates der Pensionskasse und des Arbeitgebers. Der Koordinationsabzug wird der Anstellung entsprechend reduziert. Bei Anstellungen in mehreren Pfarreien werden die Pensen zusammengezählt. Die Kirchgemeinde mit dem grössten Pensum übernimmt die Federführung (vgl. *Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen*, 1.3.). Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden analog der ordentlichen Situation geregelt.



### **7.2.2 Wegentschädigung**

Die Regelungen des Erziehungsdepartementes sehen für Lehrkräfte eine Wegentschädigung vor, wenn sie in verschiedenen Gemeinden unterrichten und am gleichen Tag zwischen den entsprechenden Schulhäusern mindestens fünf Kilometer zurücklegen müssen. Analog dazu hat eine Katechetin/ein Katechet Anspruch auf eine Wegentschädigung, wenn sie/er am gleichen Halbttag in verschiedenen Kirchgemeinden unterrichtet und zwischen den Unterrichtsorten mindestens fünf Kilometer liegen. Diese Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen des Katholischen Administrationsrates und ist von der Kirchgemeinde zu tragen, welche die Fahrt notwendig macht, also der "zweiten". Die Wegentschädigung kann über eine Jahrespauschale abgegolten werden.

### **7.2.3 Berechnung der Dienstjahre**

- Die Erseinstufung wird individuell ausgehandelt.
- Bei kleinen Pensen erfolgt die Beförderung in die nächste Gehaltsstufe nach 400 erteilten Lektionen und der Erfüllung der Weiterbildungspflicht.
- Wird in verschiedenen Pfarreien und/oder auf verschiedenen Stufen unterrichtet, werden die Lektionen für die Dienstjahrberechnung zusammengezählt.
- Primar- und Oberstufenlehrkräften wird eine als Überstunde erteilte Religionsstunde in jener Lohnstufe entschädigt, in der sie bei der Schulgemeinde eingestuft werden.

### **7.2.4 Auslagen für Weiterbildung, Supervision usw.**

Für obligatorische Weiterbildungskurse (vgl. Punkt 3.3.2) sind den Katechetinnen und Katecheten, Religionslehrerinnen und Religionslehrern die Kosten (Kursgeld, Reisekosten, Beitrag an Pensionskosten) durch die Kirchgemeinden zu vergüten. Kursgeld für freiwillig besuchte Kurse sind bis zu einem Betrag von CHF 200.00 pro Kurs ebenfalls zu vergüten. Größere geplante Weiterbildungskurse (Weekends, Wochenkurse...) sind bereits im Vorjahr zuhanden des Budgets für das kommende Jahr anzumelden.

Katechetinnen und Katecheten haben bei Bedarf das Recht auf Begleitung. Mögliche Formen sind: Supervision, Intervention, Begleitung durch eine Fachkraft vor Ort, durch die FaKaRu oder eine externe Beratungsperson.

Entsprechende Anträge sind frühzeitig an die Kirchgemeinde zu richten. Eine Liste von Fachleuten für Supervision kann bei der FaKaRu angefordert werden.

### **7.2.5 Besoldungsanspruch bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst oder Mutterschaft**

Bei Dienstausschluss wegen Krankheit erfolgt die Besoldung:

- während 12 Monaten innert drei Jahren
- während der Probezeit drei Monate
- bei befristeten Anstellungsverhältnissen höchstens bis Ende des Dienstverhältnisses

Die Lohnzahlung bei Unfall erfolgt während 12 Monaten voll und während weiteren 12 Monaten, längstens bis zur Ausrichtung einer Rente im Umfang von 80% des ursprünglichen Betrags.

Bei Abwesenheit während der Dauer des ordentlichen Militär- oder Zivildienstes wird die volle Besoldung ausgerichtet. Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu.

Jede Frau, die Mutter wird, erhält einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen, unabhängig davon, wie lange sie angestellt war, ob sich ihr Arbeitspensum nach erfolgter Geburt reduziert oder nicht oder ob sie das Dienstverhältnis ganz aufgibt oder nicht.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

## **8. Hilfen für Katechese und Religionsunterricht**

### **8.1 Lehrplan**

Verbindliche Grundlage für die Planung und Durchführung der Katechese und des Religionsunterrichtes ist der aktuelle Lehrplan Volksschule Kanton St. Gallen und die Vorgaben für Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.

### **8.2 Lehrmittel- und Medienliste**

Eine Liste mit empfehlenswerten Lehrmitteln und Medien zu den einzelnen Themenfeldern kann kostenlos bei der FaKaRu bezogen oder von deren Homepage heruntergeladen werden.

Die Religionspädagogische Medienstelle Altstätten bietet Medien für den Religionsunterricht zum Verleih an. Die Adresse ist auf der Homepage der FaKaRu zu finden ([www.fakaru.ch/medienkatalog](http://www.fakaru.ch/medienkatalog)).

### **8.3 Planungs- und Lehrberichtsheft**

Als Arbeitshilfe für die koordinierte Planung, vor allem wenn zwei verschiedene Personen die Lektionen im Teilbereich Religion erteilen, stellt die FaKaRu ein Planungs- und Lehrberichtsheft zur Verfügung. Dieses kann unentgeltlich bei der FaKaRu bezogen werden.

### **8.4 Internetseiten**

Auf der Homepage der FaKaRu ([www.fakaru.ch](http://www.fakaru.ch)) sind Links zu Internetseiten zu finden, welche wertvolle Literaturhinweise, praktische Hilfen, Ideen, Lektionsvorschläge u. ä. für Katechese und Religionsunterricht enthalten.

### **8.5 Fachstelle Katechese und Religionsunterricht, Bistum St. Gallen (FaKaRu)**

Bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Katechese und dem Religionsunterricht steht die FaKaRu gerne für Auskünfte und Hilfestellungen bereit. Ausserdem verfügt die FaKaRu über eine Standortbibliothek, die nach Voranmeldung von Katechetinnen und Katecheten benützt werden kann.

## **9. Muster eines Anstellungsvertrages für Katechese/Religionsunterricht**

Bei der Ausarbeitung eines Anstellungsvertrages beachte man auch die entsprechenden Hinweise des katholischen Administrationsrates (Ordner "Besoldungen"). Ein Musterarbeitsvertrag ist im internen Bereich auf [www.sg.kath.ch](http://www.sg.kath.ch) zu finden ([www.sg.kath.ch/Downloads/Hilfestellungen&Muster](http://www.sg.kath.ch/Downloads/Hilfestellungen&Muster)).

## **10. Muster eines Pflichtenheftes**

Grundsätzlich ist das Pastoralteam für die Erstellung des Pflichtenheftes zuständig. Auf der Homepage der FaKaRu ist das Muster eines Pflichtenheftes abrufbar ([www.fakaru.ch/richtlinien](http://www.fakaru.ch/richtlinien))

## **11. Rekursinstanz**

Rekursinstanz bei inhaltlichen Streitfällen im Bereich Katechese und Religionsunterricht ist das Pastoralamt, Abteilung Katechese und Religionspädagogik. Für anstellungsrechtliche und administrative Konflikte ist die Katholische Administration zuständig.

## **12. Wichtige Adressen**

Fachstelle Katechese und Religionsunterricht, Bistum St. Gallen  
Klosterhof 6a, 9000 St. Gallen  
Tel. 071 227 33 60  
E-mail: [fakaru@bistum-stgallen.ch](mailto:fakaru@bistum-stgallen.ch)  
Homepage: [www.fakaru-sg.ch](http://www.fakaru-sg.ch)

Wichtige Adressen sind auf der Homepage der FaKaRu zu finden. Die Namen und Adresse der Dekanatsverantwortlichen erhalten Sie auf Anfrage bei der FaKaRu.

St. Gallen, 01.04.2014

+Markus Büchel  
Bischof

Die staatskirchenrechtlichen Instanzen erklären sich mit den Richtlinien einverstanden, soweit sie in ihre Kompetenz fallen.

St. Gallen, 01.04.2014

Für den katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen

Der Präsident  
Hans Wüst

Der Aktuar  
Thomas Franck

Für den Verband Katholischer Kirchgemeinden  
des Kantons St. Gallen  
Für den Vorstand der Präsident

Für den Verein "Katholische Kirchgemeinden  
Appenzell Innerrhodens"  
Der Präsident

Für den Verband römisch-katholischer Kirch-  
gemeinden des Kantons Appenzell-  
Ausserrhoden  
Der Präsident

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für Katechetinnen und Katecheten im Teilamt an Volksschulen im Bistum St. Gallen aus dem Jahr 2007, Register-Nr. 1.2.3.4.

## Detalliertes Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

1.	Übersicht über religionspädagogische Berufe und Fächer	4
2.	Religionspädagogik im heutigen gesellschaftlichen Umfeld	6
2.1	Ausgangslage	6
2.2	Position der Religionspädagogik	6
2.3	Katechese, Religionsunterricht und Schule	6
3.	Katechetin, Katechet im Teilamt	7
3.1	Berufsbild	7
3.1.1	Anforderungsprofil und Voraussetzungen	7
3.1.2	Berufsbezeichnung	8
3.2	Tätigkeitsbereiche	9
3.2.1	In der Schule:	9
3.2.2	In der Pfarrei:	9
3.2.3	Absprachen	9
3.2.4	Reduktion oder Rückzug zugeteilter Religionsunterrichtslektionen	10
3.3	Ausbildung - Weiterbildung	10
3.3.1	Ausbildung	10
3.3.2	Weiterbildung	11
4.	Einführung in die Katechese und Wählbarkeit	12
4.1	Einführung in die Katechese	12
4.2	Wählbarkeit	12
5.	Begleitung der katechetischen Arbeit	12
5.1	Von Seiten der Diözese.	12
5.2	Von Seiten des Dekanates	13
5.3	Von Seiten der Seelsorgeeinheit/Pfarrei	13
5.3.1	RU-Verantwortliche Person im Team der Pfarrei oder der Seelsorgeeinheit	13
6.	Anstellung	13
6.1	Voraussetzungen	13
6.2	Verantwortliche	14
6.2.1	Beauftragung	14
6.2.2	Begleitung	14
6.2.3	Konfliktregelung	14
6.3	Anstellungsvertrag und Pflichtenheft	14
6.4	Arbeitszeitberechnung	15

7.	Besoldung	16
7.1	Grundsatz	16
7.2	Gehaltsansätze	16
7.2.1	Unfallversicherung und betriebliche Vorsorge	16
7.2.2	Wegentschädigung	17
7.2.3	Berechnung der Dienstjahre	17
7.2.4	Auslagen für Weiterbildung, Supervision usw.	17
7.2.5	Besoldungsanspruch bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst oder Mutterschaft	17
8.	Hilfen für Katechese und Religionsunterricht	18
8.1	Lehrplan	18
8.2	Lehrmittel- und Medienliste	18
8.3	Planungs- und Lehrberichtsheft	18
8.4	Internetseiten	18
8.5	Fachstelle Katechese und Religionsunterricht, Bistum St. Gallen (FaKaRu)	18
9.	Muster eines Anstellungsvertrages für Katechese/Religionsunterricht	19
10.	Muster eines Pflichtenheftes	19
11.	Rekursinstanz	19
12.	Wichtige Adressen	19
	Detailliertes Inhaltsverzeichnis	21